

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2018

1. Änderung der Bestimmung Nr. 5 im Abschnitt 1.7 EBM

5. Die Gebührenordnungspositionen 01738, 01783, 01800, 01802 bis 01811, 01816, 01833, 01840 und 01915 setzen eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Vereinbarung zu den~~ **Laboratoriumsuntersuchungen Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 im Abschnitt 1.7.1 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.06.2018 in Punkten	Bewertung ab 01.07.2018 in Punkten
01724	117	147

3. Änderung der Präambel Nr. 1 im Abschnitt 12.1 EBM

1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von
- Fachärzten für Laboratoriumsmedizin,
 - Fachärzten für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,
 - Fachärzten für Transfusionsmedizin,

- Ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin,
- Vertragsärzten, die Auftragsleistungen des Kapitels 32 erbringen und ggf. über eine Genehmigung zur Abrechnung von Gebührenordnungspositionen des Speziallabors nach der **Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, berechnet werden.

4. Änderung der Kennnummer 32006 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	32006	32172; 32176; 32177; 32178; 32179; 32185; 32186; 32565; 32566; 32567; 32568; 32569; 32570; 32571; 32574; 32575; 32576; 32586; 32587; 32590; 32592; 32593; 32600; 32612; 32613; 32614; 32615; 32619; 32620; 32623; 32624; 32629; 32630; 32636; 32640; 32660; 32662; 32664; 32680; 32700; 32705; 32707; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32743; 32745; 32746; 32747; 32748; 32749; 32750; 32759 ; 32760; 32761; 32762; 32764; 32766 ; 32767 ; 32768; 32772 ; 32773 ; 32774 ; 32775 ; 32780; 32781; 32782; 32783; 32786; 32789; 32790; 32791; 32792; 32793; 32825; 32829; 32830; 32833; 32834; 32835; 32836; 32837; 32838; 32839; 32841; 32842

5. Änderung der Bestimmung Nr. 2 im Abschnitt 32.3 EBM

2. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 32.3 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Vereinbarung zu den~~ **Laboratoriumsuntersuchungen** **Qualitätssicherungsvereinbarung** **Spezial-Labor** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 19317 in den Abschnitt 19.3 EBM

19317 Grading mittels Morphometrie sowie immunhistochemische Bestimmung des Estrogen- und Progesteron-Rezeptorstatus eines Materials gemäß Krebsfrüherkennungs-Richtlinie Anlage VI Nummer 2.6

Fakultativer Leistungsinhalt

- Bestimmung des HER2-Rezeptorstatus,
- Bestimmung des Ki-67-Proliferationsindex

1356 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 19317 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19310, 19321 und 19322 berechnungsfähig.

2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannte Gebührenordnungsposition

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
19317*	Grading und immunhistochemische Bestimmung des Rezeptorstatus im Mammographie-Screening	KA	13	Tages- und Quartalsprofil

TEIL C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommenen Gebührenordnungsposition 19317 (Grading und immunhistochemische Bestimmung des Rezeptorstatus im Mammographie-Screening)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 in den EBM zum 1. Oktober 2018 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Für die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 in den EBM wird vor der Umsetzung der Rechenschritte in Nr. 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, oder entsprechender Folgebeschlüsse der KV-spezifische Behandlungsbedarf jeweils für die Abrechnungsquartale 4/2018 bis 3/2019 um den folgenden Betrag erhöht:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	50.435	Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	22.625	Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	13.250	Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	168.849	Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	181.680	Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	185.870	Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	103.645	Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	61.276	Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	156.070	Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	170.001	Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	51.692	Punkten

- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	12.831	Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	31.528	Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	50.121	Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	42.841	Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	48.706	Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	72.379	Punkten

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1., 3. und 5.:

Nach Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor zum 1. April 2018 werden mit dem vorliegenden Beschluss Teil A in den Abschnitten 1.7, 12.1 und 32.3 EBM die Verweise auf die Vereinbarung redaktionell angepasst.

Zu 2.:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss zum 16. März 2018 die Früherkennung einer Tyrosinämie Typ I mittels Tandem-Massenspektrometrie in die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) aufgenommen. Mit diesem Beschluss Teil A wurde die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 (Erweiterte Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten mittels Laboruntersuchungsverfahren bzw. mittels der Tandem-Massenspektrometrie) angepasst.

Zu 4.:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 54. Sitzung Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie an den Stand von Wissenschaft und Technik mit Wirkung zum 1. Juli 2018 beschlossen. Mit diesem Beschluss Teil A werden die Folgeanpassungen

für die ausgenommenen Gebührenordnungspositionen der Kennnummer 32006 vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss zum 8. November 2017 in der Anlage VI 2.6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) die Dokumentation des Mammographie-Screenings um das Grading und die Bestimmung des Rezeptorstatus erweitert. Mit diesem Beschluss werden die hierfür notwendigen Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in der Gebührenordnungsposition 19317 EBM zusammengefasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungsposition 19317 (Grading und immunhistochemische Bestimmung des Rezeptorstatus im Mammographie-Screening) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 wird die Gebührenordnungsposition 19317 für das Grading und die immunhistochemische Bestimmung des Rezeptorstatus im Rahmen des Mammographie-Screenings in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 in den EBM führt zu Einsparungen bei den Gebührenordnungspositionen 19312, 19320, 19321 und 19322, die bisher im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen berechnungsfähig waren (Teilsubstitution).

Für die Finanzierung des mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 in Folge der Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses entstehenden bundesweit erwarteten Mehrbedarfs empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß der in Nr. 2 des Beschlusses vereinbarten Punktvolumina.

In Teil C, Nr. 2 des Beschlusses sind die für die Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen aufgrund der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19317 in den EBM erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung vorgegeben, da diese Fälle

im Rahmen des Verfahrens gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, oder entsprechender Folgebeschlüsse, nicht geregelt sind. Vor den Rechenschritten in Nr. 2.2.2 des genannten Beschlusses wird in diesem Fall das bei der Einführung dieser Leistungen vom Bewertungsausschuss zugrunde gelegte Punktzahlvolumen hinzuaddiert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.